

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Blösch AG

Ausgabe: 15. April 2024 (ersetzt alle bisherigen Versionen)

## 1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind für sämtliche Offerten und Aufträge verbindlich. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Widersprechen diese AGB den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der Blösch AG jenen des Kunden vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder festgestellt wurde. Die aktuelle Fassung dieser AGB vom 15.04.2024 steht auf unserer Homepage [www.bloesch.ch](http://www.bloesch.ch) als Download zur Verfügung, in deutscher, französischer und englischer Sprache. Im Zweifelsfall ist der deutsche Wortlaut massgebend.

## 2. Auftragserteilung/Bestellung

Der Kunde hat bei Auftragserteilung alle wesentlichen Angaben wie Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Werkstoff-Nr., Warenwert, Besonderheiten, ein allfälliger vorausgesetzter Gebrauch, etwaige Vorbehandlungen und Vorschriften bezüglich Beschichtungsflächen im Detail schriftlich bekanntzugeben. Änderungen sind spätestens zum Zeitpunkt der Anlieferung der Ware mitzuteilen.

Mit der Auftragserteilung oder Bestellung bekundet der Kunde, dass er die aktuell gültige Fassung der AGB vom 15.04.2024 gelesen und diese akzeptiert hat. Hier gilt das Auftragsdatum.

## 3. Anlieferungen der Ware/Eingangskontrolle

Stückzahlen, Bezeichnung und Wert (soweit bestimmbar) der Ware sind bei Anlieferung durch den Besteller schriftlich mitzuteilen. Die Ware ist in einem beschichtungsfähigen Zustand anzuliefern. Teile, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nach Absprache mit dem Besteller auf dessen Risiko und dessen Kosten behandelt bzw. durch die Blösch AG in einen beschichtungsfähigen Zustand gebracht oder dem Besteller auf dessen Kosten zurückgesandt. Vorbehältlich anderslaufender schriftlicher Vereinbarungen, erfolgt eine Eingangskontrolle durch die Blösch AG lediglich summarisch und ist unverbindlich. Allfällige weitergehende Prüfungspflichten der Blösch AG sind schriftlich zu vereinbaren.

## 4. Technische Unterlagen

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Die Blösch AG behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat.

## 5. Preise

Die Preise verstehen sich mangels anderslautender Absprache, netto ab Werk exklusive Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc. Porti, Verpackung und Verpackungsmaterial werden separat berechnet.

## 6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind gemäss den Angaben auf der Auftragsbestätigung, bzw. Rechnung, zu leisten. Ohne entsprechende Abrede sind die Rechnungen innert 30 Kalendertagen netto in Schweizerfranken (CHF) zahlbar. Allfällige Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Lieferverzögerungen haben auf vereinbarte Zahlungstermine keinen Einfluss. Die Zurückbehaltung ist nicht zulässig. Eine Verrechnung mit Gegenforderung des Bestellers ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

## 7. Retentionsrecht

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen steht Blösch ein generelles Retentionsrecht zu. Das Risiko für allfällige retinierte Ware liegt beim Besteller.

#### **8. Lieferfrist**

Die vereinbarten Lieferfristen beginnen zu laufen, sobald die Blösch AG im Besitze der Ware und der nötigen Instruktionen und Spezifikationen des Bestellers ist. Unvorhergesehene und durch die Blösch AG nicht verschuldete Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller nicht zur Annullierung des Auftrages.

#### **9. Auslieferung**

Mit Abgang der Ware ab Werk gehen Nutzen und Gefahr auf den Besteller über. Der Transport geht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine allfällige Versicherung ist Sache des Bestellers.

#### **10. Prüfung und Beanstandung**

Die Blösch AG wird die Ware soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, so sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen. Beanstandungen sind vom Besteller innert 60 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu spezifizieren und zu begründen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt.

#### **11. Haftung für Beschichtungsmängel**

Bei begründeten Beanstandungen der an einem spezifischen Messpunkt definierten Schichtstärke sowie bei nichthaftender Beschichtung im Bereich der Funktionsflächen oder einem anderen Problem, welches nachgebessert werden könnte, hat die Blösch AG das Recht zur Nachbesserung, sofern dies technisch möglich ist. Ist eine Nachbesserung nicht realisierbar, vergütet die Blösch AG den vom Besteller gemäss Ziffer 2 angegebenen Wert der angelieferten Ware, abzüglich allfälligem Verwertungserlös. Die Entschädigung beschränkt sich im Maximum auf den Beschichtungswert im Zeitpunkt der Beanstandung. Keine Entschädigung ist geschuldet, sofern die Ware nach der Beschichtung vom Besteller oder durch einen Dritten weiterverarbeitet worden ist.

#### **12. Haftungsausschluss**

Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von Blösch AG beschränkt sich auf durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung von Blösch AG bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ist hingegen, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt insbesondere für gleich aus welchem Rechtsgrund eingetretene Sach-, Vermögens- und Verzugsschäden sowie für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden (wie auch Ein- und Ausbaurkosten sowie Rückrufkosten in Land-, Luft- oder Wasserfahrzeuge), für entgangenen Gewinn, Verdienstausfall und nicht realisierte Einsparungen etc. Zudem wird die Haftung von Blösch AG für jegliches Verschulden von Hilfspersonen ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern und soweit die Blösch AG die Schäden über ihre Haftpflicht-Police versichert hat, gilt diese Haftungsbegrenzung nicht im Rahmen der von der Versicherung geleisteten Entschädigung.

#### **13. Anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien untersteht dem schweizerischen Recht. Das Kollisionsrecht sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980 sind ausgeschlossen.

#### **14. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 2540 Grenchen (SO).